



STARRKIRCH-WIL
Eine lebendige Gemeinde im Grünen

Grundeigentümerbeitragsreglement.doc

REGLEMENT ÜBER GRUND- EIGENTÜMERBEITRÄGE UND -GEBÜHREN

Inhaltsverzeichnis

Text	Seite
INHALTSVERZEICHNIS.....	2
PRÄAMBEL.....	3
1. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH	
1.1. Geltungs- und Anwendungsbereich.....	3
1.2. Inhalt	3
2. VERKEHRSANLAGEN	
2.1. Strassenkategorien.....	4
2.2. Beiträge beim Neubau von Strassen.....	4
2.3. Trottoirs.....	4
2.4. Beiträge an den Ausbau und die Korrektion von bestehenden Strassen.....	4
2.5. Massgebende Grundstücksfläche	4
2.6. Ersatzabgabe.....	4
3. ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN	
3.1. Beiträge an Abwasserbeseitigungsanlagen (Neuanlagen)	5
3.2. Anschlussgebühr	5
3.3. Benützungsggebühr.....	5
4. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN	
3.1. Beiträge an Wasserversorgungsanlagen (Neuanlagen).....	5
3.2. Anschlussgebühr	5
3.3. Benützungsggebühr.....	6
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
3.1. Aufhebung bisheriger Reglemente	6
3.2. Inkrafttreten.....	6
GENEHMIGUNGSVERMERKE	7

REGLEMENT ÜBER GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND -GEBÜHREN DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

Die Gemeindeversammlung

Gestützt auf § 118 Planungs- und Baugesetz und §§ 2 und 3 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978/26. Februar 1992 (Grundeigentümerbeitragsverordnung) sowie auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

PRÄAMBEL

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1 - 5 GBV)

- 1 Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) vom 3. Juli 1978/26. Februar 1992, abgekürzt GBV.
- 2 Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

1.2. Inhalt (§§ 2 + 3 GBV)

- 1 Das Reglement regelt:
 - a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen (§ 4), Abwasserbeseitigungsanlagen (§ 6) und Wasserversorgungsanlagen (§ 9);
 - b) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung (§ 10);
 - c) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Wasserversorgung (§ 11);
 - d) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze (§ 5).

2. VERKEHRSANLAGEN

2.1. Strassenkategorien

- 1 Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen, Sammelstrassen und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt.
- 2 Die Einteilung ergibt sich aus dem rechtskräftigen Erschliessungsplan der Gemeinde.

2.2. Beiträge beim Neubau von Strassen

(§§ 42 Abs. 1 GBV)

- 1 Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Neubau einer Strasse einen Mehrwert oder Sondervorteil erhalten, haben an die Erstellungskosten der Gemeinde folgende Beiträge zu bezahlen:
 - a) für Erschliessungsstrassen 100 %
 - b) für Sammelstrassen 80 %
 - c) für Hauptverkehrsstrassen 60 %

2.3. Trottoirs

(§ 42 Abs. 2 GBV)

- 1 Für Trottoirs bis zu 2 m Breite gelten die Ansätze für die jeweiligen Strassen.

2.4. Beiträge an den Ausbau und die Korrektur von bestehenden Strassen

(§ 42 Abs. 3 GBV)

- 1 Beim Ausbau oder der Korrektur bestehender Verkehrsanlagen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in § 4 a festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet worden sind.

2.5. Massgebende Grundstücksfläche

(§ 11 GBV)

- 1 Die einbezogene Fläche der einzelnen Grundstücke ist bis zu folgenden Bautiefen voll zu berechnen:
 - W 1 + W 2 30.00 m
 - W 3 + übrige Zonen 40.00 m
- 2 Darüber hinaus werden 50 % der erschlossenen Fläche berechnet.

2.6. Ersatzabgabe

(§ 43 Abs. 2 GBV)

- 1 Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 5'000.00, für einen unterirdischen Abstellplatz Fr. 15'000.00.

3. ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN

3.1. Beiträge an Abwasserbeseitigungsanlagen (Neuanlagen)

(§§ 44, 45, 2 GBV)

- 1 Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Neubau einer Kanalisationsleitung oder anderer der unmittelbaren Erschliessung dienender Abwasserbeseitigungsanlagen Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, haben an die Erstellungskosten 100 % der errechneten Kostensumme zu bezahlen.

3.2. Anschlussgebühr

(§§ 29, 46 GBV)

- 1 Die Anschlussgebühr für die Abwasserbeseitigungsanlage wird gemäss Reglement über die Abwassergebühren der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil erhoben.

3.3. Benützungsg Gebühr

(§§ 32, 47 GBV)

- 1 Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlage Gebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) gemäss Reglement über die Abwassergebühren der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil.

4. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

4.1. Beiträge an Wasserversorgungsanlagen (Neuanlagen)

(§§ 48, 49, 2 GBV)

- 1 Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Neubau einer Wasserleitung oder anderer der unmittelbaren Erschliessung dienender Wasserversorgungsanlagen Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, haben an die Erstellungskosten 100 % der errechneten Kostensumme zu bezahlen.

4.2. Anschlussgebühr

(§§ 29, 50 GBV)

- 1 Die Anschlussgebühr für die Wasserversorgungsanlagen beträgt 1,5 % der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme), im Minimum sind jedoch pro Wasseranschluss Fr. 2'000.00, bei Mehrfamilienhäusern pro Wohnung Fr. 1'000.00 zu bezahlen.
- 2 Auf der Anschlussgebühr wird zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.
- 3 Bei Neubauten wird bei Abnahme des Schnurgerüsts eine Akontozahlung an die voraussichtlichen Anschlussgebühren für die Wasserversorgungsanlage in Rechnung gestellt. Die Akontozahlung basiert auf einem Wert von 1,5 % von 60 % der voraussichtlichen Bausumme. Nach Vorliegen der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung erfolgt eine Schlussabrechnung über die Anschlussgebühren für die Wasserversorgungsanlage, wobei die geleistete Akontozahlung angerechnet wird.

4.3. Benützungsgebühr

(§§ 32, 51 GBV)

- 1 Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Wasserversorgungsanlage, jeweils für eine Rechnungsperiode von Januar bis Dezember, eine Gebühr pro m3 bezogenes Trinkwasser.

Diese Gebühr wird vom Gemeinderat im Rahmen von Fr. 1.00 bis Fr. 3.50 pro m3 bezogenes Trinkwasser festgelegt.
- 2 Die Abonnementsgebühr pro Wasserzähler beträgt Fr. 30.00 pro Jahr.
- 3 Die Grundtaxe beträgt pro Jahr Fr. 30.00 für Einfamilienhaus oder Wohnung und Fr. 75.00 für das Gewerbe.
- 4 Die Gebühr für Bauwasser beträgt beim Wohnungsbau pauschal für Einfamilienhäuser Fr. 400.00 und Fr. 200.00 pro Wohnung bei Mehrfamilienhäusern.
- 5 Die Grundgebühr für die Hydrantenbenützung beträgt pauschal Fr. 150.00. Darin sind 20 m3 Wasser inbegriffen. Erfolgt ein Wasserbezug ab Hydranten ohne Bewilligung, so werden die doppelten Ansätze verrechnet.
- 6 Auf den vorstehenden Benützungsgebühren wird jeweils zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1. Aufhebung bisheriger Reglemente

- 1 Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.
- 2 Aufgehoben ist insbesondere das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil vom 13. August 2002 (Datum Genehmigung durch Regierungsrat).

5.2. Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn per 1. Januar 2010 in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Genehmigt vom Gemeinderat Starrkirch-Wil am 31. August 2009

Der Gemeindepräsident:


Daniel Thommen

Der Gemeindegeschreiber:


Beat Gradwohl

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 26. Oktober 2009

Der Gemeindepräsident:


Daniel Thommen

Der Gemeindegeschreiber:


Beat Gradwohl

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr.2309..... vom
.....15.12.2009.....

Der Staatsschreiber:


Andreas Eng

